



Grundsätze der Sportstätten-/ Hallenvergabe

1. Bei der Belegung der städtischen Sportstätten haben die Eisenacher Sportvereine Vorrang vor anderen.
2. Vereine, die eine Sportart ohne Halle nicht betreiben können, werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
3. Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.
4. Die Interessen des Leistungssports haben gegenüber dem Breitensport in angemessenem Umfang Vorrang. Dadurch wird das Recht von höherklassigen Mannschaften auf intensiveres und zusätzliches Training anerkannt.
5. Zeiten für Jugendliche und Kinder werden i. d. R. bis 19 Uhr und Zeiten für Erwachsene frühestens ab 19 Uhr geplant.
6. Hallen, die sich für bestimmte Sportarten besonders eignen, werden verstärkt diesen Sportarten zugewiesen.
7. Falls eine Befriedigung der Nachfrage anders nicht möglich ist, können Sportstätten, insbesondere Hallen, auch in 14-tägigen Abständen zugewiesen werden. Dies gilt besonders für die Benutzergruppen nichttypischer Hallensportarten.
8. Trainingszeiten können unter Beachtung der vorgenannten Kriterien vom angemeldeten Bedarf abweichen und unter anderem auf eine Stunde gekürzt werden.
9. Hallenwünsche neugegründeter Vereine müssen innerhalb von 3 Jahren grundsätzlich hinter den begründeten Hallenwünschen älterer Vereine zurückstehen.
10. Die Vergabe von Zeiten an sonstige Nutzer kann generell nur erfolgen, sofern diese nicht für den Schul- und Vereinssport benötigt werden.